

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 91/11 B

L 5 KR 3575/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 6153/07 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

3.,

4.,

5. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2012 durch den



Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten der
Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 22 633,38 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich die
Klägerin - eine GmbH - (noch) gegen die von der Beklagten getroffene Feststellung, dass die
Beigeladenen zu 3. und 4. in ihrer Tätigkeit als (Minderheitsgesellschafter-)Geschäftsführer der
Klägerin seit 1.1.2005 beschäftigt und damit versicherungspflichtig in den Zweigen der
Sozialversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit sind und die Klägerin deshalb
Sozialversicherungsbeiträge sowie Umlagen in Höhe von 22 633,38 Euro zu zahlen habe.
Widerspruch und Klage blieben in diesem Umfang erfolglos. Die Berufung der Klägerin hat das
LSG zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-
Württemberg vom 6.7.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als
unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen
§ 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber
kein Zulassungsgrund.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung
(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur dar-
legen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt,



deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Klägerin geht davon aus, dass die Entscheidung des LSG auf der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ("Unternehmerrisiko", "arbeitnehmertypische Rechtsgehalte eines Geschäftsführervertrags", Identität des Arbeitnehmerbegriffs im Steuer- und Sozialrecht) beruhe, die der Entscheidung, "ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Beschäftigung vorliegt, zugrunde gelegt werden". Vor diesem Hintergrund hält sie mehrere Fragen für klärungsbedürftig.
- 6 a) Die Klägerin beruft sich zunächst darauf, höchstrichterlich sei nicht entschieden, "welche Höhe das eingesetzte Kapital betragsmäßig betragen muss, damit dessen Verlust bzw. Verlustgefahr ein prägendes Unternehmerrisiko darstellt". Ebenso sei nicht entschieden, "ob bei einer eventuellen hierfür erforderlichen absoluten Höhe der Kapitalbeteiligung bei einer unter dieser absoluten Grenze liegenden Kapitalbeteiligung weitere hinzutretende Merkmale wie Gewährung von Darlehen, Entgegennahme von Darlehen, Gestellung von Bürgschaften und treuhänderische Zurverfügungstellung einer selbständig geführten Versicherungsagentur eine für ein prägendes Unternehmerrisiko darstellende Größe bilden". Es fehle auch eine höchstrichterliche Entscheidung dazu, "worin genau das Unternehmerrisiko, insbesondere das prägende Unternehmerrisiko besteht, wenn ... bereits auch leitenden Angestellten vielfach eine Gewinnbeteiligung eingeräumt würde".
- 7 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfragen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dargetan, weil es die Klägerin vollständig unterlässt, auf die umfangreiche Rechtsprechung des BSG zu Inhalt und Bedeutung des Unternehmerrisikos im Rahmen der Abgrenzung zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit einzugehen. Als geklärt und daher nicht mehr der Behandlung im angestrebten Revisionsverfahren zugänglich muss eine Rechtsfrage nämlich auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht zwar über be-



stimmte Fallkonstellationen noch nicht tragend zu befinden hatte, höchstrichterliche Entscheidungen oder das Gesetz selbst aber klare oder ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Die Klägerin erkennt bereits mit der konkreten Formulierung der Fragen, dass nach der Rechtsprechung des Senats das für eine selbstständige Tätigkeit typische Unternehmerrisiko nicht mit einem Kapitalrisiko gleichzusetzen ist (zB BSG SozR 2200 § 165 Nr 45). Zudem hat das BSG bereits entschieden, dass ein Kapitalrisiko, das nur zu geringen Ausfällen führt, das tatsächliche Gesamtbild einer Beschäftigung nicht wesentlich bestimmt (BSG Urteil vom 19.1.1968 - 3 RK 101/64 - USK 6801), und an anderer Stelle die Bedeutung ergebnisorientierter Leistungen, die neben den zustehenden festen Vergütungsbestandteilen erbracht werden, für den Begriff des Unternehmerrisikos behandelt (BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 20). Vor diesem Hintergrund hätte die Klägerin im Einzelnen herausarbeiten müssen, dass sich die formulierten Fragen (soweit sie im Kontext des vorliegenden Falles entscheidungserheblich und nicht - was insbesondere bei der Frage nach einer absoluten Kapitalbeteiligungsgrenze und dem "worin ... besteht" des Unternehmerrisikos nahe liegt - unzulässiger Weise auf eine abstrakte Klärung des Begriffs Unternehmerrisiko gerichtet sind) nicht bereits auf Grundlage ua der in den genannten Urteilen entwickelten Rechtssätze beantworten lassen.

- 8 b) Die Klägerin beruft sich weiter darauf, es fehle höchstrichterliche Rechtsprechung dazu, "ob ein arbeitnehmertypischer Rechtsgehalt auch dann noch vorliegt, wenn die Entgeltfortzahlung über die im Entgeltfortzahlungsgesetz festgelegten 6 Wochen hinaus stattfindet und auf drei Monate vereinbart" ist.
- 9 Hierzu bezieht sie sich auf die Bedeutung des Inhalts des Geschäftsführervertrags für die vom LSG vorgenommene Abwägung und legt dar, nach dem Urteil des BSG vom 17.5.2011 (B 12 KR 34/00 R - SozR 3-2400 § 7 Nr 17) spreche eine für ein Arbeitsverhältnis untypische Art der Entgeltzahlung im Zusammenhang mit weiteren für ein Arbeitsverhältnis atypischen Merkmalen gegen eine abhängige Beschäftigung.
- 10 Auch insoweit versäumt es die Klägerin darzulegen, dass sich die aufgeworfene Frage nicht schon auf Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung des BSG beantworten lässt. So hat das BSG die Entgeltfortzahlung als solche bereits als ein typischerweise Arbeitnehmern vorbehaltenes Recht bezeichnet (BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 19; BSG Urteil vom 12.2.2004 - B 12 KR 26/02 R - USK 2004-25) und zur Bestimmung einer arbeitnehmertypischen Entgeltfortzahlung auf die durch das Entgeltfortzahlungsgesetz eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten Bezug genommen (BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7). Allerdings hat das BSG ebenfalls bereits entschieden, dass die Annahme einer Beschäftigung nicht voraussetzt, dass der Beschäftigte im Krankheitsfall Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben muss (BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 5, RdNr 9; BSG Urteil vom 30.1.2007 - B 2 U 6/06 R - SGb 2007, 748). Insoweit hätte für die Klägerin auch Anlass bestanden, auf die Erheblichkeit dieses Merkmals im Rahmen der vom LSG



vorgenommenen Gesamtabwägung der für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Anhaltspunkte näher einzugehen.

- 11 c) Die Klägerin hält darüber hinaus für klärungsbedürftig,
"ob die Auslegung des Arbeitsentgeltes in steuerrechtlicher Hinsicht auch in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht als rechtsverbindlich anzusehen ist, weil die Geltung solcher Abreden unteilbar sei und für alle Rechtsgebiete gleich auszulegen sei".
- 12 Hierzu erläutert sie im Weiteren, es entspreche ständiger Rechtsprechung, dass der Arbeitnehmerbegriff in steuerrechtlicher Hinsicht nicht mit dem Arbeitnehmerbegriff in arbeitsrechtlicher Hinsicht identisch sei. Es fehle jedoch Rechtsprechung des BSG dazu, ob der Arbeitnehmerbegriff des Lohnsteuerrechts, nach dem vom Entgelt eines Geschäftsführers Lohnsteuer einzubehalten und nach Handelsrecht als Betriebsausgabe zu verbuchen sei, auch für die Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht maßgeblich sei. Demnach ist die formulierte Frage im Kern darauf gerichtet, ob die Entrichtung von Lohnsteuer auf das Entgelt eines Geschäftsführers und dessen Buchung als Betriebsausgabe zwingend zur Annahme einer Beschäftigung führen müssen.
- 13 Auch insoweit versäumt es die Klägerin wiederum, sich mit der einschlägigen Rechtsprechung des BSG auseinanderzusetzen und darzulegen, dass sich die von ihr aufgeworfene Frage nicht bereits auf deren Grundlage - oder sogar aus dem Gesetz selbst heraus - beantworten lässt. So übersieht die Klägerin bereits, dass die Versicherungspflicht nach dem SGB weder an den Begriff des Arbeitsentgelts noch an den des Arbeitnehmers anknüpft, sondern vorrangig an das Vorliegen einer Beschäftigung iS des § 7 SGB IV. Gleichzeitig entspricht es ständiger Rechtsprechung des BSG, dass die sozialversicherungsrechtliche Einordnung eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich unabhängig von der Entscheidung der Finanzbehörden zu treffen ist (*BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7 RdNr 30 mwN*). Ebenso hat das BSG bereits entschieden, dass eine Gewerbeanmeldung und die Ausstellung von Rechnungen an den "Auftraggeber" mit ausgewiesener Mehrwertsteuer für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht genügt (*BSGE 87, 53 = SozR 3-2400 § 7 Nr 15*). Zudem hat das BSG auch schon entschieden, dass der Tatbestand der abhängigen Beschäftigung iS des Sozialversicherungsrechts zwar mit dem Tatbestand der Arbeitnehmereigenschaft und mit dem steuerrechtlichen Tatbestand der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Grundtatbestand weitgehend übereinstimmt, die genannten Rechtsinstitute indes nicht vollständig deckungsgleich sind, was eine Erstreckung der für ein Rechtsgebiet getroffenen Entscheidung auf die beiden anderen Rechtsgebiete ausschließt (*BSG Beschluss vom 17.10.1990 - 11 BAr 39/90 - Die Beiträge 1991, 115*). In diesem Sinne wurde ebenfalls entschieden, dass steuerrechtliche Grundsätze im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzzwecke nicht zwingend auf den Bereich des Sozialversicherungsrechts zu übertragen sind (*BSG SozR 3-4100 § 168 Nr 11 S 31*).



- 14 d) Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden, hierfür ist jedoch darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Dies hat die Klägerin zu keiner der von ihr formulierten Fragen dargelegt.
- 15 Darüber hinaus gründet das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis darauf, dass im Hinblick auf die von den Beigeladenen zu 3 und 4 ausgeübte Tätigkeit die für die Annahme einer Beschäftigung sprechenden Umstände von diesem unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung des BSG hierfür aufgestellten Kriterien und aller Umstände des Einzelfalls als "überwiegend" angesehen wurden. Das LSG hat das Gesamtbild der Tätigkeit betrachtet und eine Abwägung vorgenommen. Die Beschwerdebegründung lässt zwar erkennen, dass die Klägerin diesen Abwägungsvorgang erkannt hat. Allerdings hat sich die Klägerin mit der Abwägungsentscheidung selbst nicht - wie erforderlich - im Einzelnen befasst und insbesondere nicht erklärt, wie und warum sich bei Annahme eines unternehmerischen Risikos, einer für Arbeitnehmer untypischen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (die jeweils nur indiziell für eine selbstständige Tätigkeit sein können) sowie einer Unverbindlichkeit der einkommensteuerrechtlichen und handelsrechtlichen Bewertung von Geschäftsführerentgelten für den sozialversicherungsrechtlichen Status der Beigeladenen zu 3 und 4 das Ergebnis der Gesamtabwägung zu ihren Gunsten verändern würde.
- 16 2. Die Klägerin beruft sich zudem auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 17 a) Soweit die Klägerin in den Ausführungen des LSG zu den jeweiligen Fachkenntnissen ihrer drei Gesellschafter-Geschäftsführer einen Widerspruch zum Urteil des BSG vom 12.12.2007



- B 12 KR 6/07 R - sieht (Abschnitt III 1. der Beschwerdebegründung), werden die Anforderungen an die Darlegung der Divergenzrüge schon deshalb verfehlt, weil diese Entscheidung nicht hinreichend bezeichnet wird. So ist nach der Rechtsprechung des BSG (*vgl. SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*) in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, so zu bezeichnen, dass sie ohne große Schwierigkeiten auffindbar ist (Datum, Aktenzeichen oder Fundstelle). Vorliegend kann das von der Klägerin in Bezug genommene Urteil anhand ihrer Angaben jedoch nicht aufgefunden werden. Denn weder gibt es ein Urteil des BSG mit diesem Aktenzeichen noch hat der Senat am genannten Tag ein Urteil mit dem von der Klägerin beschriebenen Inhalt gesprochen.

18 b) Weiterhin rügt die Klägerin eine Abweichung des LSG vom Urteil des BSG vom 23.9.1982 (*10 RAr 10/81 - SozR 2100 § 7 Nr 7*), mit der das BSG für eine Familien-GmbH tragend entschieden habe, dass, wenn die Ermittlungen keine eindeutige Antwort auf die Frage ergeben, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, das bisherige Berufsleben und das Motiv für die Gesellschaftsgründung als Indiz heranzuziehen seien. Seien die gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen nur deshalb getroffen worden, weil der Geschäftsführer dadurch haftungsrechtlich oder steuerrechtlich besser zu stehen glaubt, so hat sich an seiner Selbstständigkeit wahrscheinlich nichts geändert. Als hiervon abweichenden Rechtssatz des LSG benennt die Klägerin eine Passage des Urteils, wonach auch die Entstehungsgeschichte der Klägerin aus der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft für die Beurteilung als selbstständige Tätigkeit "nicht ausschlaggebend" sei.

19 Auch diese Ausführungen genügen nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG herzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Divergenzrüge. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin überhaupt in der gebotenen Weise einen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG und einen für widersprechend gehaltenen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts benannt hat. Dieses unterstellt, hätte sie deutlich herausarbeiten müssen, worin die Unvereinbarkeit der beiden "Rechtssätze" besteht bzw liegt, um eine Abweichung hinreichend darzutun. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*grundlegend BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). So hat sie bereits nicht dargelegt, warum die vom BSG - wie die Klägerin selbst hervorhebt - zu einer Familien-GmbH gemachten Aussagen auf die vorliegende Situation übertragbar sind, in der die Beigeladenen zu 3. und 4., deren sozialrechtlicher Status streitig ist, nach dem Inhalt der Beschwerdebegründung mit den weiteren Gesellschaftern nicht verwandt oder verschwägert sind. Gleichzeitig ist nicht erkennbar, worin der Widerspruch der Aussagen liegt, wenn das BSG die Entstehungsgeschichte einer Gesellschaft im Zusammenhang mit der Statusprüfung als ein "Indiz" ansieht und das LSG diese für seine Entscheidung im konkreten Fall zwar für "nicht ausschlaggebend" erachtet, sie jedoch nicht etwa für "unbeachtlich" hält.



- 20 c) Den Anforderungen an die Darlegung einer Divergenzrüge genügt die Klägerin auch nicht, soweit sie behauptet, das Urteil des LSG beruhe auf dem Rechtssatz "die Geltung vertraglicher Abreden sei unteilbar und für alle Rechtsgebiete gleich auszulegen", was im Widerspruch zum Urteil des BSG vom 18.12.2001 (*B 12 KR 10/01 R - SozR 3-2400 § 7 Nr 20*) stehe, "wonach das ArbGG keine Bedeutung für das Sozialversicherungsrecht habe". Auch insoweit ist der Widerspruch beider Aussagen nicht offensichtlich, weshalb ihre Unvereinbarkeit weiter zu erörtern und deutlich herauszuarbeiten gewesen wäre. Es ist nämlich nicht erkennbar, warum ein "Rechtssatz", der die einheitliche Auslegung "vertraglicher Abreden" in allen Rechtsgebieten fordert, mit der Aussage, ein bestimmtes Gesetz habe für das Sozialversicherungsrecht keine Bedeutung, nicht vereinbar ist.
- 21 d) Gleiches gilt, soweit die Klägerin als tragenden Rechtssatz des LSG bezeichnet, "dass die Gewährung eines Darlehens oder die Gestellung einer Bürgschaft zwar arbeitnehmeruntypisch sei, dem Risiko des Unternehmens beim Einsatz von Wagniskapital jedoch nicht gleichzusetzen sei". Der Widerspruch zu dem dem BSG (*Urteil vom 17.5.2001 - B 12 KR 34/00 R - SozR 3-2400 § 7 Nr 17*) zugeschriebenen Rechtssatz, dass der minderbeteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer ein weiteres Unternehmerrisiko trägt, "wenn er gegenüber der GmbH Sicherheiten wie eine Darlehensverpflichtung eingeht", ist auch hier nicht offensichtlich und hätte daher näher herausgearbeitet werden müssen. So enthält der dem LSG zugeschriebene "Rechtssatz" keine Aussage zu der Frage, ob die fehlende Gleichsetzung von Darlehensgewährung und Bürgschaftsbestellung mit dem Risiko beim Einsatz von Wagniskapital dem Tragen eines "weiteren Unternehmerrisikos" entgegensteht.
- 22 e) Zusätzlich hat die Klägerin bezüglich aller vorstehend behandelten Divergenzrügen auch nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass das Urteil des LSG auf den von ihr als abweichend bezeichneten "Rechtssätzen" beruht. Das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis gründet darauf, dass im Hinblick auf die von den Beigeladenen zu 3. und 4. ausgeübte Tätigkeit die für die Annahme einer Beschäftigung sprechenden Umstände von diesem unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung des BSG hierfür aufgestellten Kriterien und aller Umstände des Einzelfalls als "überwiegend" angesehen wurden. Das LSG hat das Gesamtbild der Tätigkeit betrachtet und eine Abwägung vorgenommen. Zwar hat die Klägerin - wie bereits dargelegt - diesen Abwägungsvorgang erkannt, sie hat sich jedoch mit der Abwägungsentscheidung selbst nicht weiter befasst und insbesondere nicht erklärt, wie und warum sich nach Hinwegdenken der ihrer Auffassung nach dem BSG widersprechenden Rechtssätze des LSG, das Ergebnis der Gesamtabwägung zu ihren Gunsten verändern würde. Allein die Behauptung, das LSG wäre bei Zugrundelegen der von der Klägerin dem BSG zugeschriebenen Rechtssätze zu dem Ergebnis gelangt, dass nach dem Gesamtbild eine dem Grunde nach "sozialversicherungsfreie Beschäftigung" vorliege, reicht insoweit nicht aus.



- 23 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 24 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 25 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des LSG in Höhe des Betrages der noch streitigen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)